

WuB	I F 1 a. Bürgschaft	14.93	Kreditsicherungsrecht
BGH	Auslegung einer Bürgschaft (für GmbH oder für gleichnamigen Einzelkaufmann)		

Amtl. Leitsatz

Zur Auslegung einer Vertragserfüllungsbürgschaft, deren Wortlaut Zweifel begründet, ob Hauptschuldner eine GmbH oder ein Einzelkaufmann ist.

BGH, Urteil vom 18. Februar 1993
(IX ZR 108/92, Frankfurt a.M.) – WM 1993, 1141

Aufgrund eines Angebots der „H.W.K. Tiefbau GmbH“ erteilte die klagende Gemeinde Auftrag zur Ausführung von Kanalisationsarbeiten. Das Auftragschreiben ist adressiert an „Firma H. W. K.“ und nimmt auf das Angebot Bezug. Der Geschäftsführer der H. W. K. Tiefbau GmbH betrieb unter derselben Anschrift mit demselben Geschäftsgegenstand eine Einzelfirma „H. W. K. Tiefbau HWKT“. Die Beklagte übernahm für den von der Klägerin erteilten Auftrag eine „Vertragserfüllungsbürgschaft“. Diese hat folgenden Wortlaut:

„H. W. K. . . . als Auftragnehmer hat am 20.6.86 mit . . . (Klägerin) als Auftraggeber einen Vertrag für Herstellung einer Ortskanalisation . . . abgeschlossen. Gemäß Nr. 8.1 der Besonderen Vertragsbedingungen . . . hat der Auftragnehmer als Sicherheit für die vertragsgemäße Ausführung der ihm übertragenen Leistungen einschließlich der Abrechnung dem Auftraggeber eine Bürgschaft . . . zu stellen.

Dies vorausgeschickt, übernehmen wir . . . (Beklagte) hiermit für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft . . ., sofern der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur vertragsgemäßen Ausführung der Leistung einschließlich der Abrechnung nicht oder nicht vollständig nachgekommen ist . . .“

Die Auftragnehmerin führte die Arbeiten nicht zu Ende. Die H.W.K. Tiefbau GmbH und die Einzelfirma gerieten in Vermögensverfall. Die Klägerin ließ die restlichen Arbeiten von einem anderen erbringen und nimmt die Beklagte aus der Bürgschaft in Anspruch.

Das LG hat der Klage stattgegeben, das OLG hat sie abgewiesen. Die Revision führte zur Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Aus den Gründen

. . . Die Revision beanstandet zutreffend, daß das Berufungsgericht eine Auslegung der Bürgschaftserklärung unterlassen hat . . .

Die vom Berufungsgericht angenommene Eindeutigkeit der Erklärung ist nicht gegeben.

Nach den . . . Feststellungen . . . war die Bürgschaft nicht dem privaten Lebensbereich, sondern den geschäftlichen Unternehmen des H. W. K. zuzuordnen. Sie betraf also entweder die Einzelfirma „H. W. K. Tiefbau HWKT“ oder die „H.W.K. Tiefbau GmbH“. In der Bürgschaftserklärung war keine der beiden Firmen vollständig und zutreffend benannt. Für die Einzelfirma fehlte es an den ausgeschriebenen Vornamen und an dem Zusatz: „Tiefbau HWKT“, für die GmbH an der Bezeichnung des Geschäfts „Tiefbau“ und dem Gesellschafts-Zusatz. Welches Unternehmen gemeint war, hätte das Berufungsgericht deshalb im Wege der Auslegung ermitteln müssen

. . . Da die Bürgschaftserklärung an den Gläubiger gerichtet ist, kommt es darauf an, wie dieser sie nach Treu und Glauben und nach der Verkehrsanschauung verstehen mußte (BGH, Urteil vom 23. Januar 1986 = WM 1986, 520 = NJW 1986, 1681, 1683; vom 14. Mai 1987 = WM 1987, 898; vom 12. März 1992 = WM 1992, 854 = WuB I F 1 a.-11.92 *Bydlinski* = NJW 1992, 1446, 1447 = EWIR 1992, 865 m. Anm. *Tiedtke*). Dabei ist ein objektiver Maßstab anzulegen: Der Bürge muß die Bürgschaftserklärung so gegen sich gelten lassen, wie sie bei Berücksichtigung der für den Gläubiger erkennbaren Umstände objektiv aufzufassen ist (BGH, Urteil vom 23. März 1983 = WM 1983, 685 = NJW 1983, 1903, 1904; vom 12. März 1992 a.a.O.). Ist die Bürgschaftserklärung in einer Urkunde verkörpert

– was hier der Fall ist, obwohl es wegen § 350 HGB nicht von Gesetzen wegen geboten war –, ist für die Auslegung in erster Linie der Inhalt der Bürgschaftsurkunde maßgeblich (BGHZ 76, 187, 189 = WM 1980, 741 ...). Außerhalb des Erklärungsaktes liegende Begleitumstände können aber in die Auslegung mit einbezogen werden, soweit sie für den Erklärungsempfänger – hier also den Gläubiger – einen Schluß auf den Sinngehalt der Erklärung zulassen (...).

Auftragnehmerin der Klägerin war allein die GmbH. Von ihr hat die Klägerin – entsprechend Nr. 8.1 der mit der Auftragnehmerin vereinbarten Besonderen Vertragsbedingungen – eine Vertragserfüllungsbürgschaft verlangt und daraufhin die streitige Bürgschaft erhalten. Die Klägerin mußte deshalb davon ausgehen, daß die GmbH mit der übermittelten Bürgschaftserklärung ihrer vertraglichen Pflicht genügen wollte, die Klägerin wegen der von ihr – der GmbH – übernommenen Leistungen sicherzustellen. Da die Klägerin im Zusammenhang mit den Bauarbeiten keine Forderungen gegen Dritte hatte – insbesondere nicht gegen die Einzelfirma H.W.K. Tiefbau HWKT –, hatte sie keinen triftigen Anlaß für die Annahme, die ihr hereingereichte Bürgschaft sichere die Vertragserfüllung durch einen Dritten – die Einzelfirma – und gehe folglich ins Leere. Es kam hinzu, daß die Beklagte ausdrücklich „für den Auftragnehmer“ gebürgt hatte und der Auftrag in der Bürgschaftserklärung unter Angabe des Datums des Vertragsschlusses und des Vertragsgegenstands genau bezeichnet war. Wenn nun als Auftragnehmerin „H.W.K.“ – unter Angabe der auch für die GmbH zutreffenden Anschrift – bezeichnet war, mußte die Klägerin dies verständigerweise auf ihren Vertragspartner – GmbH – beziehen.

Daran ändert nichts, daß die Klägerin die Auftragserteilung selbst nur an „Firma H. W. K.“ – ohne weitere Zusätze – gerichtet hatte. Dabei handelte es sich um eine bloße Flüchtigkeit. Denn die Klägerin war sich über die Person des Auftragnehmers (= GmbH) unstreitig im klaren.

Das von der Revision ... geäußerte Bedenken, der personale Bezug der Bürgschaft könne verlorengehen, wenn aus der Hauptverbindlichkeit auf die Person des Hauptschuldners geschlossen werde (...), verfängt nicht. Als sich die Beklagte unter Bezugnahme auf

einen genau bezeichneten Auftrag „für den Auftragnehmer“ verbürgte, konnte sie sich den Auftrag – und das diesem zugrundeliegende Angebot – vorlegen lassen. Daraus hätte sie gegebenenfalls ersehen, wie die Gegenseite die Bürgschaftserklärung verstehen mußte. Ein Anlaß für eine Vorlage ist jedenfalls bei einer Vertragserfüllungsbürgschaft gegeben.

Ist die Bürgschaftserklärung so auszulegen, daß für eine Schuld der GmbH gehaftet werden sollte, so entbehrt sie ... auch nicht der erforderlichen Bestimmtheit ...

Anmerkung

1. Der BGH mußte im Zusammenhang mit einer Bürgschaft über einen an sich nicht seltenen Sachverhalt entscheiden: Die Vertragsparteien hatten sich juristisch unpräzise ausgedrückt. Das dadurch aufgeworfene Auslegungsproblem – hier: Bürgschaft für die hauptschuldnerische GmbH oder für den Einzelkaufmann nahezu gleichen Namens – wurde vom Höchstgericht lebensnahe gelöst: Da die Bürgschaft auf den Auftrag Bezug nahm, der *der GmbH* erteilt wurde, ging der BGH von wirksamer Verbürgung für diese Gesellschaft aus, obwohl in der Bürgschaftsurkunde nur von dem Auftragnehmer „H.-W. K.“ die Rede war. (Die Firmen lauteten demgegenüber korrekt „H.W.K. Tiefbau GmbH“ bzw. „H.W.K. Tiefbau HWKT“; die ausgeschriebenen Namen sind im Entscheidungsdruck nicht zu finden.)

Der BGH nimmt nun eine Interpretation der Erklärung aus dem Empfängerhorizont vor und gelangt auf diese Art und Weise zur wirksamen Bürgschaft für die GmbH: Jedenfalls in der vorliegenden Konstellation ist der Begründung zuzustimmen, die Bürgin hätte es in der Hand gehabt, Unklarheiten durch eine eindeutige Erklärung von vornherein zu vermeiden. Hier mußte die Gläubigerin eben nicht damit rechnen, daß die Bürgin den Einzelkaufmann als Hauptschuldner ansah (was überdies nicht mit Sicherheit feststeht). In krasseren Situationen könnte man aber auch dem Gläubiger einen „Vorwurf“ machen: Geschützt wird ja nur der *sorgfältige* Erklärungsempfänger (statt aller Münch-Komm/*Mayer-Maly*, BGB, 3. Aufl., § 133 Rdn. 10 m.w.N.). Fragt dieser nicht nach, obwohl dazu begründeter Anlaß besteht, so kann er sich nicht ohne weite-

res auf ein bestimmtes Verständnis der Erklärung berufen.

2. Ein Teil der Entscheidungsbegründung muß jedoch kritisiert werden. Der BGH sagt (wieder einmal; vgl. zuletzt WM 1992, 854 = WuB I F 1a.-11.92 P. *Bydlinski*): Ist die Erklärung in einer Urkunde verkörpert, ist für die Auslegung in erster Linie der Urkundeninhalt maßgeblich. Dies wird hier nun ausdrücklich auch für den Fall vertreten, daß die Bürgschaft – wegen § 350 HGB – gar nicht der Schriftform bedurfte. (Kurz vorher hielt der BGH hingegen fest, daß die Bürgschaftserklärung eines [Voll-]Kaufmanns bei *vereinbarter* Schriftlichkeit auch dann wirksam sei, wenn sich der Inhalt der Hauptschuld *ausschließlich* aus Umständen ergibt, die *außerhalb* der Bürgschaftsurkunde liegen: WM 1993, 239 = WuB I F 1a.-7.93 *Harder* unter Hinweis auf WM 1967, 226.)

Dieser Ansicht kann gar nicht deutlich genug widersprochen werden. Sie ist schon für den Fall bestehender Formpflicht unrichtig. Auch in solchen Fällen sind nach den §§ 133, 157 BGB immer *Willenserklärungen bzw. Verträge* auszulegen, nicht Urkunden bzw. Schriftstücke! Man prüft daher wie auch sonst nach allgemeinen Auslegungsregeln, was die Parteien vereinbart haben. Das *dabei gewonnene* Ergebnis ist dann an den Formgeboten (und damit den Formzwecken) zu messen (in diesem Sinn sehr deutlich etwa MünchKomm/*Pecher*, BGB, § 766 Rdn. 3, m.w.N. auch der Gegenmeinung). Keineswegs ist jedoch bereits die Auslegung eingeschränkt! Gleiches gilt um so mehr, wenn die schriftliche Erklärung von Rechts wegen gar nicht nötig gewesen wäre.

Eine jüngste Stellungnahme zu dieser Frage ist widersprüchlich, weshalb sie kurz erwähnt werden soll: *Harder* (WuB I F 1a.-7.93) befürwortet nämlich zuerst eine „durch das Schriftformerfordernis gezogene Grenze der Auslegung“, sagt dann aber (zu Recht), daß die Bürgschaft nichtig ist, wenn die Parteien etwas an-

deres wollten als in der Urkunde erklärt oder (zumindest) angedeutet wurde; das wirklich Gewollte und Vereinbarte sei „unter Würdigung aller Umstände zu ermitteln“. Also doch keine „Grenze der *Auslegung*“. (Daß eine *Andeutung* des Vereinbarten in der Urkunde wegen des Vertragscharakters der Bürgschaft und wegen § 157 BGB notwendig sein soll – so *Harder* a.a.O. –, ist gerade bei der Bürgschaft nicht überzeugend: Zum ersten dient die Form unbestrittenermaßen *allein* dem Schutz des Bürgen, zum zweiten ist der Gläubiger selbst Vertragspartner und sollte daher wissen, was er vereinbart hat.)

Als wahrer Kern der – dringend revisionsbedürftigen – Ansicht des BGH bleibt nur folgendes übrig: Wurde eine Vereinbarung in einer schriftlichen Urkunde getroffen, so spricht die *Vermutung für Vollständigkeit*; dies gilt wohl auch für alle auslegungsrelevanten Umstände des Vertragsschlusses. Wer eine vom Wortlaut abweichende Interpretation favorisiert, ist also für außerhalb der Urkunde liegende Umstände *behauptungs- und beweispflichtig*. Um *Auslegungsschranken* für formpflichtige (oder gar für alle schriftlichen) Erklärungen geht es hingegen nicht.

Der BGH hat die hier bewußt pointiert dargestellte Ansicht in der vorliegenden Entscheidung – wie schon in seiner Vorjudikatur – selbst eingeschränkt: Der Urkundeninhalt soll nur „in erster Linie“ maßgeblich sein; Begleitumstände könnten in die Auslegung miteinbezogen werden, soweit sie für den Erklärungsempfänger einen Schluß auf den Sinngehalt der Erklärung zulassen. Dieser letzte Hinweis relativiert die angeblichen Besonderheiten deutlich. Genauer gesagt ist – nimmt man ihn ernst – keinerlei Unterschied zur Auslegung mündlicher Erklärungen mehr zu sehen. Es erscheint damit – sogar aus der Sicht des BGH selbst – hoch an der Zeit, das Dogma von der „Sonderinterpretation“ formgebundener (bzw. aller schriftlichen) Erklärungen zu verabschieden.

Univ.-Prof. Dr. Peter Bydlinski, Rostock